

Jagd weit größere Lasten erwachsen, als ihnen gegenwärtig durch die Jagd aufgebürdet sind. Davon will ich, wie gesagt, absehen und nur einen Grund, der für mich entscheidend ist und mich zwingt, gegen den Antrag zu stimmen, hervorheben. Die Jagd ist keine Servitut, sie ist, wie ich stets angenommen und wie auch von mehreren Sprechern und der Staatsregierung gesagt worden ist, ein Eigenthumsrecht. Ist sie aber ein solches, so wird durch die Ablösung auf einseitigen Antrag jedenfalls dieses Eigenthumsrecht gegen den Willen der Inhaber expropriirt. Nun bin ich aber Feind aller Expropriationen, so fern sie nicht durch die unbedingteste Nothwendigkeit gerechtfertigt sind, weil sie dem constitutionellen Principe entgegenstehen, und deshalb allein und aus constitutionellem Gesichtspunkte werde ich mich gegen den ersten Antrag der Majorität erklären. Was die übrigen Anträge anlangt, so werde ich denselben beistimmen und mich der Majorität hierbei anschließen. Ich gehe nun zur Fragstellung über.

Abg. Schumann: Ich wollte in Betreff meiner Anträge etwas bemerken, was zur Vereinfachung der Fragstellung dienen kann. Die von mir gestellten Anträge sind eigentlich nur eine Determinirung des von der gesammten Deputation Seite 31 gestellten Antrags. Ich habe nur das, was die Deputation sub e. im Allgemeinen hingestellt hat, etwas bestimmter ausgesprochen und ich würde, dafern die Deputation sich damit einverstanden erklären könnte, zur Vereinfachung des Verfahrens es sehr wünschenswerth finden, wenn die von mir gestellten Anträge in den Antrag eingeschaltet würden. Dies würde nach meiner Ansicht am besten auf der fünften Zeile von unten zwischen den beiden Worten: „wird“ und „anzutragen“ geschehen können. Ich würde also vorschlagen, dort meine Anträge einzuschalten, und mein Antrag würde demnach so lauten: „Im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen bei Untersuchung und Würderung der Wildschäden ein einfacheres, bestimmteres, mehr Garantie leistendes und minder kostspieliges Verfahren eingeführt wird, wonach bei Besichtigung und Taxation der Wildschäden demjenigen, welcher wegen Ersatz der Schäden klagt, ebenfalls einen Sachverständigen zu stellen nachgelassen, und im Falle der Entscheidung und wenn Wildschäden wirklich bewiesen werden, Kostenrestitution als Regel ausgesprochen werde, anzutragen.“

Präsident Braun: Mir scheint der Antrag der Deputation das Allgemeine zu umfassen, während der Antrag des Herrn Abgeordneten Schumann das Specielle im Auge hat. Die Deputation beantragt „die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen bei Untersuchung und Würderung der Wildschäden ein einfacheres, bestimmteres, mehr Garantie leistendes und minder kostspieliges Verfahren eingeführt wird.“ Der Antragsteller motivirt gewissermaßen diese allgemeinen Anträge der Deputation, indem er wünscht, „daß bei Besichtigung und Taxation der Wildschäden demjenigen, welcher wegen Ersatz der Schäden klagt, ebenfalls einen Sachverständigen zu stellen nachgelassen und im Falle der Entscheidung und wenn Wildschäden wirklich bewiesen werden, Kostenrestitution als Regel ausgesprochen

werde.“ Der Antragsteller specialisirt diesen allgemeinen Antrag der Deputation, und wenn die Deputation selbst sich nicht gegen den Wunsch des Abgeordneten erklärt, so hat das Präsidium nichts gegen die Fragstellung, welche der Abgeordnete vorgeschlagen hat, einzuwenden. Ich frage die Herren Mitglieder der Deputation: ob sie mit dieser Fragstellungsweise einverstanden sind?

Secretair Tzschucke: Es ist kein Bedenken gegen den Antrag. Es wird darauf ankommen, ob die Schumann'schen Anträge von der Kammer angenommen werden. Werden sie angenommen, so versteht es sich von selbst, daß sie mit in den Deputationsantrag aufgenommen werden; geschieht dies nicht, so kommen sie weder hier, noch an einem andern Orte in Betracht.

Präsident Braun: Ich bin auch dieser Meinung, und werde nicht ermangeln, dem Wunsche des Abgeordneten Genüge zu leisten. Was die Fragstellung betrifft, so gehe ich zuerst auf den Antrag der Majorität S. 23 über, alsdann werde ich der Ordnung des Berichts gemäß die Anträge sub 2 und 3 zur Abstimmung bringen, wobei ich nur zu erwähnen habe, daß vorhin vom Herrn Abgeordneten D. Schaffrath bemerkt wurde, wie aus dem Berichte hervorginge, wären die weiteren Anträge der Deputation S. 26 und 31 bloß eventuell für den Fall gestellt, wenn der Antrag der Deputation S. 23 nicht angenommen würde. Ich glaube aber doch, daß, wenn dies auch die Ansicht der Majorität ist, doch die Minorität, die gegen den ersten Antrag sich ausgesprochen und gleichwohl die spätern Anträge mit gestellt hat, in jedem Falle fordern kann, daß über die spätern Anträge eine Abstimmung erfolge.

Referent Secretair Kasten: Es ist im Berichte S. 31 ausdrücklich gesagt: „Die Deputation bemerkt hierbei zu fernerer Unterstützung ihrer Anträge, daß eine Abänderung des Verfahrens bei Abschätzung und Würderung der Wildschäden und die nachstehend unter 5 gewünschte gesetzliche Bestimmung auch für den Fall, daß die unter 1 beantragte Ablösung der Jagd auf einseitigen Antrag gesetzlich nachgelassen werden sollte, unerläßlich sein werde, da die Jagd nie gänzlich aufhören, immer Jagdreviere bleiben, und sonach auch Klagen über Wildschäden nie ganz aufhören werden.“ Es sind also die Anträge unter 4 und 5 keineswegs bloß eventuell gestellt.

Präsident Braun: Es hat allerdings der Abgeordnete, welcher vorhin das Gutachten der Majorität vertheidigte, diese Anträge als eventuell bezeichnet. Was der Herr Referent so eben sagte, trifft übrigens mit dem überein, was ich vorhin angedeutet habe, daß ich jedenfalls den Antrag zur Abstimmung bringen werde. Der zweite Antrag befindet sich Seite 26, der dritte steht auf Seite 31 des Berichts, und nun schließt sich diesem Antrage der Antrag des Abgeordneten Schumann an, welcher die Aenderung der gesetzlichen Bestimmung hinsichtlich der Besichtigung und Würderung der Schäden und der Kostenrestitution begehrt. Endlich ist der letzte Antrag der Majorität